

Geschäftsordnung für Doktoratsprogramme an der Juristischen Fakultät der Universität Basel

Die Fakultätsversammlung der Juristischen Fakultät, gestützt auf § 1 Abs. 3 PromO vom 9. Januar 2012, erlässt am 26.9.2013 folgende Geschäftsordnung.

I. Grundlagen

§ 1 Die Geschäftsordnung für Doktoratsprogramme regelt die Organisation des Doktoratsprogramms, die Zuständigkeiten innerhalb des Programms sowie die Finanzen des Doktoratsprogramms.

§ 2 Das Dekanat führt eine Liste der einzelnen Doktoratsprogramme. Festgehalten wird die hauptverantwortliche Person des Programms und die Laufzeit.

Ziele

§ 3 Die Ziele eines Doktoratsprogramms sind:

1. Fachliche, theoretische und methodische Ausbildung der Doktorierenden in Hinblick auf ihre hervorragende wissenschaftliche und berufliche Qualifikation;
2. Gewährleistung einer ausgezeichneten Betreuung der Doktorierenden durch verschiedene Ansprechpersonen und ExpertInnen, sowie eine zielorientierte Laufbahnförderung für die Doktorierenden;
3. Stärkung der Peer Gruppe der Doktorierenden durch Vernetzung mit anderen Hochschulen und Fachbereichen und Förderung der Mobilität;
4. Profilierung und Weiterentwicklung des Fach- oder Forschungsbereichs des jeweiligen Programms;
5. Publikationen aus den Arbeitsbereichen des Doktoratsprogramms im Rahmen von Doktorandenkonferenzen;
6. Vermittlung von praxisrelevantem Wissen, das für den wissenschaftlichen, wirtschaftlichen und öffentlichen Sektor von Bedeutung ist.

Zuordnung

§ 4 Die Doktoratsprogramme sind administrativ der Juristischen Fakultät der Universität Basel (im Folgenden Fakultät) zugeordnet.

II. Organisation

§ 5 Die Durchführung des Doktoratsprogramms obliegt der Programmleitung, den individuellen Doktoratskomitees und dem Promotionsausschuss der Fakultät.

Leitung

§ 6 Die Programmleitung des Doktoratsprogramms ist zusammengesetzt ex officio mit Stimmrecht aus der Forschungsdekanin bzw. dem Forschungsdekan, der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer, der Leiterin bzw. dem Leiter des individuellen Doktoratsprogramms sowie ex officio ohne Stimmrecht der Koordinatorin bzw. dem Koordinator des Programms. Ergänzt werden kann die Programmleitung allenfalls durch zwei hauptamtliche Dozentinnen bzw. zwei hauptamtliche Dozenten, einer Doktorierenden bzw. einem Doktorierenden. Bei der Zusammensetzung ist auf eine gleichmässige Vertretung aller Fachbereiche zu achten.

- ² Die nicht ex officio Mitglieder der Programmleitung werden von der Fakultätsversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- ³ Die Forschungsdekanin bzw. der Forschungsdekan übernimmt den Vorsitz der Programmleitung.
- ⁴ Die Programmleitung tagt regelmässig oder nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Semester.
- ⁵ Die Programmleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden wenn möglich einstimmig gefasst, andernfalls gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit kommt der bzw. dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu. Zirkulationsbeschlüsse sind möglich, sofern alle Mitglieder der Programmleitung antworten.
- ⁶ Die Programmleitung ist Kontakt- und Anlaufstelle des Doktoratsprogramms und grundsätzlich zuständig für die Organisation und Durchführung des Doktoratsprogramms. Zu den Aufgaben des Leitungsgremiums gehören insbesondere:
1. die Administration des Doktoratsprogramms sowie die Organisation der Verwaltung;
 2. die Erstellung und Überprüfung des Studienplans für das Doktoratsprogramm nach Genehmigung durch die Fakultätsversammlung;
 3. Auswahl der Person für die Koordinationsstelle;
 4. die Organisation des Auswahlverfahrens;
 5. die Aufnahme der Bewerber in das Doktoratsprogramm in Absprache mit den voraussichtlichen Erstbetreuern;
 6. öffentliche Ausschreibung der an das Doktoratsprogramm gekoppelten Stipendien;
 7. die Koordination und Kommunikation zwischen den Doktorierenden und den Betreuerinnen bzw. den Betreuern;
 8. die Vorauswahl der Mitglieder der Doktoratskomitees und die Vorlage an den Promotionsausschuss zwecks Ernennung;
 9. die Organisation und Durchführung des Ausbildungsmoduls;
 10. die Unterstützung der Doktorierenden und der Doktoratskomitees im Forschungsmodul;
 11. die Nominierung von Stipendiatinnen und Stipendiaten im Doktoratsprogramm;
 12. Drittmittelakquisition und die Unterstützung der Doktorierenden bei der Einwerbung von Drittmitteln;
 13. die Erstellung des Jahresbudgets;
 14. Reporting- und Evaluationsmassnahmen;
 15. Kommunikation und Kooperationen mit anderen Institutionen und Stakeholdern ;
 16. Kontaktpflege zu Rektorat etc.
- ⁷ Die Programmleitung ist im Übrigen für alle Geschäfte des Doktoratsprogramms zuständig, die keinem anderen Organ übertragen sind.

Programmkoordination

§ 7. Die Koordinatorin bzw. der Koordinator des Doktoratsprogramms ist dem Leitungsgremium unterstellt. Sie / er hat die operative Führung des Doktoratsprogramms inne und ist insbesondere für die Unterstützung des Leitungsgremiums in folgenden Aufgaben zuständig:

1. Kontakt- und Anlaufstelle des Doktoratsprogramms;
2. Administration des Doktoratsprogramms;
3. Konzeptionierung, Organisation und Evaluation von Aktivitäten und Veranstaltungen;
4. Budgetierung und Kostenkontrolle (zusammen mit dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin der Fakultät);
5. Erhebung von Kennzahlen und Leistungsdaten im Hinblick auf Reporting und Evaluation;
6. Akademische und finanzielle Berichterstattung;

UNIVERSITÄT BASEL

7. Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der Webseite;
8. Organisation von Veranstaltungen (Räume, Consumables, Informationsmaterial, Suche geeigneter ReferentInnen, Reise, Unterkunft, Honorare ReferentInnen; etc.).

Die Koordinationsstelle arbeitet mit der Verwaltung der Juristischen Fakultät zusammen. Die Stelleninhaberin bzw. der Stelleninhaber ist in allen administrativen Belangen der Geschäftsführerin bzw. dem Geschäftsführer der Fakultät unterstellt.

Finanzen

§ 8 Die einzelnen Doktoratsprogramme finanzieren sich aus Mitteln der Universität gemäss Rektoratsbeschluss und aus Drittmitteln.

Qualitätssicherung

§ 9 Voraussetzung für eine Verlängerung ist eine erfolgreiche Evaluation.

² Die Programmleitung erstattet der universitären Doktoratskommission spätestens ein Jahr vor Ablauf des jeweiligen Programms Bericht über seine Tätigkeit gemäss Merkblatt zur Evaluation von Doktoratsprogrammen.

³ Das Rektorat beschliesst auf Antrag der Fakultät über die Fortführung des Doktoratsprogramms.

III. Teilnahme

§ 10 Die Teilnahme an einem Doktoratsprogramm steht in erster Linie allen Doktorierenden der Juristischen Fakultät der Universität Basel offen. Doktorierende anderer Fakultäten der Universität Basel können zu einem Doktoratsprogramm nur zugelassen werden, wenn ihr Dissertationsthema einen thematischen Bezug zum Doktoratsprogramm hat.

§ 11 Die Aufnahme der Teilnehmenden in ein Doktoratsprogramm erfolgt nach Vorschlag der Programmleitung durch die Curriculums- und Prüfungskommission der Juristischen Fakultät.

² Die Teilnehmenden müssen an der Universität Basel immatrikuliert sein. Die Immatrikulation erfolgt gemäss der anwendbaren Promotionsordnung:

- a. Für Doktorierende der Rechtswissenschaften gilt die Promotionsordnung der Juristischen Fakultät der Universität Basel vom 5. Januar 2012;
- b. Für Doktorierende anderer Fakultäten gelten die Promotionsordnungen der jeweiligen Fakultäten.

§ 12 Die Teilnahme an einem Doktoratsprogramm ist akzessorisch und frühestens ab Zulassung zum Doktorat in der jeweiligen Fakultät möglich.

IV. Schlussbestimmung

Wirksamkeit

§ 13 Nach Genehmigung des Doktoratsprogramms durch das Rektorat tritt diese Geschäftsordnung in Kraft.